

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-345

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 14.01.2014

Betreff:

Neuordnung des LK JL über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Vorfläming- Fiener Bruch",
Beteiligung der Stadt Genthin vor dem förmlichen Verfahren

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
27.01.2014	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Der Bau- und Vergabeausschuss nimmt die Darstellung zum Vorentwurf zur Kenntnis, unter Berücksichtigung der nochmaligen Beteiligung im nachfolgenden förmlichen Verfahren des Landkreises JL zur Neuordnung des LSG „Vorfläming-Fiener Bruch“.
Im zu erwartenden förmlichen Verfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin wurde durch den Landkreis Jerichower Land, Untere Naturschutzbehörde, vor Beginn des eigentlichen förmlichen Ausweisungsverfahrens, um eine Stellungnahme gebeten. Der Landkreis beabsichtigt die Neuausweisung des LSG „Vorfläming-Fiener Bruch“. Es ist vorgesehen, die beiden LSG „Möckern-Magdeburgerforst“ und das LSG „Loburger Vorfläming“ in ein neues LSG zusammenzuschließen und zusätzlich das Gebiet Fiener Bruch einzubeziehen. Begründet wird dies durch Gesetzesänderungen des Bundes- und Landesnaturschutzrechts. Anliegend ist eine Übersichtskarte des geplanten LSG im Maßstab 1:35.000 als PDF-Datei und der Vorentwurf Stand 27.09.2013 der Verordnung des Landkreises JL über das LSG „Vorfläming-Fiener Bruch“ beigelegt.

Die betroffenen Ortsteile sind über die Planungsabsichten und -inhalte in Kenntnis gesetzt worden.

Es wird auf die damalige Stellungnahme bei der Beteiligung zur Neuordnung 2005 des LSG „Möckern-Magdeburgerforst“ zurückgegriffen, welches auch jetzt betroffen ist.

Die bisherigen Forderungen der Stadt Genthin sollen erneut in die Stellungnahme einfließen.

In der damaligen Stellungnahme wurde durch die Stadt Genthin die geplante Erweiterung des LSG abgelehnt.

Die Gemeinden fühlen sich durch die Einbeziehung der gesamten bzw. großen Teile der Gemarkungen in ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung behindert. Es sind auch Benachteiligungen in der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Die touristische Entwicklung des Königsroder Hofes sollte unterstützt und aus dem LSG herausgenommen werden.

Das Gebiet Fiener Bruch ist nicht einzubeziehen.

Die bebauten Ortslagen sind vom Schutzgebiet ausgenommen.

Im laufenden Planverfahren zur Neuerstellung Flächennutzungsplan Genthin erfolgt die Darstellung der Grenzen des LSG nicht in der jetzt vorgestellten Form. Die neuen Gebietsgrenzen zum LSG stimmen nicht mit den Nutzungsbereichen des neuen Flächennutzungsplanes überein.

Zur Konfliktvermeidung sollte eine neue Abgrenzung des LSG erfolgen.

Die Flächenentwicklung der Stadt Genthin sollte nicht behindert werden.

Weiterhin sollten Hinweise zu den Bodenneuordnungsverfahren Tuheim und Paplitz hinsichtlich des ländlichen Wegebaus vorgetragen werden sowie ein Hinweis auf das bestehende Radwegekonzept.

Termin für die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Genthin ist der 30.01.2014.

Im Weiteren Verlauf des förmlichen Verfahrens der Neuordnung des LSG erfolgt eine erneute Beteiligung mit den entsprechenden überarbeiteten Entwurfsunterlagen und Gremieneinbeziehung.

Rechtsgrundlagen: GO LSA, NatSchG LSA

Anlagen: Schreiben des Landkreises JL vom 23.10.2013 und eine Übersichtskarte des geplanten LSG

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstell
e:
 einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten
 nicht enthalten

<input type="checkbox"/>	Folgeeinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Folgeausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstell
e:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfg.
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

